Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Roland Mesot 2017-CE-49
1. August 2016 in Freiburg: Wurde die Richtlinie für die Organisation der Veranstaltung eingehalten?

I. Frage

Im Januar berichtete die Freiburger Presse über die Haltung der Stadt Freiburg zur Organisation der 1.-August-Feier 2016 und zur Hommage an Jean Tinguely. Die wichtigste französischsprachige Zeitung des Kantons titelte «*Der Gemeinderat entschuldigt sich für die Probleme bei den Feierlichkeiten zum 1. August*». In der gleichen Zeitung wird ein vom Stadtammann unterzeichnetes Schreiben zitiert, in dem es heisst, dass «*Berichte Sicherheitsmängel und mangelnde Professionalität der Organisation aufzeigen*».

Diese Ausführungen beunruhigen mich. Gemäss den Weisungen der Oberamtmännerkonferenz bedarf jede Organisation einer öffentlichen Veranstaltung (Feste, Festivals, Bälle oder Discos, Messen und alle übrigen Veranstaltungen) einer Bewilligung des Oberamts. Die Bewilligung unterliegt manchmal strengen Sicherheitsanforderungen, welche die Organisatoren erfüllen müssen, was zur Anpassung der Organisationsstrukturen und zu zusätzlichen Kosten führen kann. Die Formulare für die Organisatoren von Veranstaltungen stehen auf den Websites aller Oberämter des Kantons zur Verfügung.

Es scheint, dass der von der Stadt Freiburg organisierte Anlass vom 1. August 2016 mehrere Aspekte enthielt, die aus sicherheitstechnischen Gründen besonders untersucht werden mussten, wie die Anzahl und die Art der Besucher, ein grosses Feuer (Holz-/Metallkonstruktion mit einer Höhe von 3 Stockwerken, d. h. 8 Metern), ein Feuerwerk, die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge usw.

Da ich die Anforderungen, welche die Oberämter den Veranstaltungsorganisatoren auferlegen, persönlich kenne, möchte ich dem Staatsrat die folgenden Fragen stellen:

1. Hat die Stadt Freiburg das Oberamt des Saanebezirks über die Organisation des Anlasses informiert oder bei ihm ein Gesuch gestellt, um eine Bewilligung für die Organisation ihres Anlasses «1. August – Hommage an Jean Tinguely» zu erhalten? Beziehungsweise, hat sie die Gesuchsformulare für die Bewilligung des Anlasses ausgefüllt?
2. Falls ja, wurden die Angaben in den Formularen eingehalten? Fand vorgängig eine Koordinationssitzung der betroffenen Dienststellen statt (wie dies allgemein üblich ist)?
3. Falls nein, weshalb wurde kein Gesuch gestellt? Angesichts der Werbung, die für den Event gemacht wurde, aus welchem Grund hat das Oberamt des Saanebezirks nicht reagiert?

27. Februar 2017

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat möchte einleitend daran erinnern, dass im Kanton Freiburg zahlreiche öffentliche Anlässe und Veranstaltungen stattfinden, viele davon wurden aus der Freiburger Volkstradition übernommen. Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Durchführung solcher Versammlungen in erster Linie auf privater Initiative basiert. In diesem Zusammenhang besteht die Rolle der Behörden vor allem darin, den Veranstaltungen einen Rahmen zu geben, sodass diese reibungslos und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ablaufen. Zudem verweist der Staatsrat darauf, dass die für die Bewilligung und Kontrolle von Veranstaltungen zuständigen Behörden von der Art der Aktivität abhängen. Das Abfeuern von Feuerwerk der Kategorie 4 erfordert beispielsweise die Bewilligung der Kantonspolizei, des Oberamts und der betroffenen Gemeinde.

Nach diesen Ausführungen beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. *Hat die Stadt Freiburg das Oberamt des Saanebezirks über die Organisation des Anlasses informiert oder bei ihm ein Gesuch gestellt, um eine Bewilligung für die Organisation ihres Anlasses «1. August – Hommage an Jean Tinguely» zu erhalten? Beziehungsweise, hat sie die Gesuchsformulare für die Bewilligung des Anlasses ausgefüllt?*

Der Staatsrat stellt fest, dass das Oberamt des Saanebezirks am 31. Mai 2016 von der Stadt Freiburg ein Gesuch um Bewilligung der Feier vom 1. August in Freiburg erhalten hat. Diesem Gesuch lagen verschiedene Unterlagen bei, darunter das Verkehrskonzept, ein Lageplan und das Konzept des Feuerwerks. Das Oberamt des Saanebezirks hat die vollständigen Unterlagen nach dem ordentlichen Verfahren und vorschriftsgemäss der Kantonspolizei zur Stellungnahme unterbreitet. Diese hat das Gesuch positiv beurteilt, ohne besondere Bedingungen, und zwar aus folgenden Gründen:

> Das vorgelegte Verkehrskonzept war der Veranstaltung angepasst.
> Aufgrund des festlichen und patriotischen Charakters des Anlasses wurde für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kein Problem festgestellt.

Was das Feuerwerk betrifft, so verlangte das Büro Waffen und Sprengstoffe der Kantonspolizei nach der Prüfung des Dossiers von den Organisatoren einige Änderungen des Gesuchs, damit die Bewilligung erteilt werden konnte. Nachdem diese Änderungen getätigt worden waren, wurde das Gesuch für das Feuerwerk von der Kantonspolizei genehmigt. Nach Genehmigung der Kantonspolizei und der Stadt Freiburg erteilte das Oberamt des Saanebezirks dem Gesuchsteller am 26. Juli 2016 eine Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk.

Der Staatsrat hält also fest, dass alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Bewilligungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beantragt wurden.

2. *Falls ja, wurden die Angaben in den Formularen eingehalten? Fand vorgängig eine Koordinationssitzung der betroffenen Dienststellen statt (wie dies allgemein üblich ist)?*

Eine Koordinationssitzung mit den betroffenen Partnern wurde am 2. Juni 2016 von der Ortspolizei der Stadt Freiburg organisiert.

Was die Übereinstimmung der Gesuche mit dem tatsächlichen Ablauf des Anlasses betrifft, so bemerkt der Staatsrat, dass das beim Oberamt des Saanebezirks eingereichte Dossier im Hinblick auf die Erteilung der Feuererlaubnis ein solches Feuer, wie es am Abend des 1. August erzeugt wurde, mit keinem Wort erwähnte. Das dafür eingereichte Dossier enthielt ein Dokument zu den

Feuerwerken mit dem Titel «Vorschlag Feuerwerk» «Hommage an Jean Tinguely. 1. August 2016. Freiburg», das vom Empfänger der Feuererlaubnis verfasst wurde. Dieses liess auf ein klassisches Feuerwerk rund um das Thema Jean Tinguely schliessen. Dieser Eindruck wurde noch verstärkt durch eine Fotografie eines Feuerwerks in dem Dokument. In den schriftlichen Erläuterungen war lediglich von «Abfeuern» die Rede, wobei jedes Mal erwähnt wurde, dass «ein Feuerwerkstechniker anwesend sein wird». Bei einer nachträglichen Prüfung der vorhandenen Dokumente stellte sich heraus, dass in einer zweiten Version des «Vorschlags Feuerwerk», die dem Oberamt des Saanebezirks im Anhang der von der Stadt Freiburg erteilten Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinde eingereicht wurde, das Abbrennen der Installation erwähnt wurde. Diese Version war jedoch dem Gesuch um Feuererlaubnis nicht beigelegt.

Infolge der nachträglichen Informationen über den Anlass hat das Oberamt des Saanebezirks bei der Stadt Freiburg interveniert, um sich zu vergewissern, dass die notwendigen Massnahmen ergriffen wurden, um zu vermeiden, dass sich die festgestellten Mängel wiederholen. Bei dieser Gelegenheit bestätigte der Gemeinderat der Stadt Freiburg, dass beim Abbrennen des Feuerwerks Sicherheitsmängel festgestellt worden waren und dass eine fehlende Kommunikation zwischen den verschiedenen Stellen der Stadt Freiburg zu organisatorischen und sicherheitsrelevanten Problemen geführt hätte. Der Gemeinderat versicherte jedoch, dass er alle notwendigen Massnahmen getroffen habe, damit sich diese Mängel nicht mehr wiederholen.

Der Staatsrat hält im Übrigen fest, dass weder die Kantonspolizei noch das Oberamt des Saanebezirks ein Interventionsgesuch in Zusammenhang mit der öffentliche Ordnung und Sicherheit an den Festlichkeiten des 1. August 2016 in Freiburg erhalten haben.

3. *Falls nein, weshalb wurde kein Gesuch gestellt? Angesichts der Werbung, die für den Event gemacht wurde, aus welchem Grund hat das Oberamt des Saanebezirks nicht reagiert?*

Wie bereits erwähnt, wurden alle für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung im Rahmen der 1.-August-Feier 2016 notwendigen Bewilligungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beantragt. Die betroffenen Behörden haben sich für ihre Stellungnahmen oder Entscheide auf die erhaltenen Dokumente gestützt. Als es über das Abbrennen der Installation informiert wurde, ergriff das Oberamt des Saanebezirks die geeigneten Massnahmen, indem es sich bei den Behörden der Stadt Freiburg versicherte, dass die Mängel, die zu diesem Problem geführt haben, nicht mehr vorkommen werden.

13. Juni 2017